

Zeitschrift:	Schweizerische Militärzeitschrift
Band:	19 (1853)
Heft:	9
Rubrik:	Schweizerische Correspondenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Correspondenzen.

Nachstehende Petition des bernerischen Offizierkorps an die Militärdirektion des Kantons Bern ist uns auf Verdankungswertthe Weise zugesandt worden; wir enthalten uns vorerst jeder Bemerkung, sprechen jedoch jetzt schon den Wunsch aus, die Petition möchte nicht allein mit zahlreichen Unterschriften sich bedecken, sondern auch bei der kompetenten Behörde den Zweck erreichen:

„Herr Militär-Direktor! Durch das Bundesgesetz vom 27. August 1851 ist die Einführung des Uniform-Rock als Kleidung sämmtlicher Waffengattungen des eidgenössischen Heeres beschlossen worden. Dem Offizierskorps ist überdies durch das gleiche Gesetz die Anschaffung eines Ueberrocks auferlegt.

Die Vorbereitung obigen Gesetzes nahm geraume Zeit in Anspruch und bis zur endlichen Erlassung desselben waltete gegründeter Zweifel, ob der Uniform-Rock, dieses alterthümliche Kleidungsstück, für die eidgenössische Armee wieder werde eingeführt werden. Die bernerische Militärdirektion gab daher vor mehreren Jahren dem Offizierskorps des Kantons die Erlaubniß, einstweilen mit Anschaffung von Uniform-Röcken zu behalten und zum Dienst wie zur Parade den einfachen Ueberrock zu tragen. Es ist nun zu erwarten, daß in Folge obigen Bundesgesetzes in nöherer Zeit diese Erlaubniß zurückgezogen und dadurch auf ein Mal eine große Zahl von Offizieren zu einem bedeutenden Geldopfer veranlaßt werden wird.

Herr Militär-Direktor! Wenn dieses Opfer etwas zu vermehrter Brauchbarkeit des Heeres beitragen würde, so wäre gewiß jeder Offizier mit Freuden dazu bereit. Aber nach unserer Ueberzeugung ist das Kleidungsstück, um dessen Anschaffung es sich handelt, für das Offizierskorps eine Last und ohne allen Werth für den Dienst. Die Unterzeichneten erlauben sich daher, Ihnen ihre Ansicht in einigen Worten vorzulegen:

Der Uniform-Rock ist unpraktisch! Viele der Unterzeichneten haben während einer langen Reihe von Jahren als Offiziere in unsern Missionen Dienste geleistet und können aus Erfahrung sprechen. Der Uniform-Rock beschirmt den untern Theil des Körpers vor den nachtheiligen Einflüssen schlechter Witterung nicht. Derselbe wird daher zum Dienste selten getragen und nimmt als unnützes Gepäck den Raum in Anspruch, der einem zweiten Ueberrock gebührt.

Der Uniform-Rock ist im Verhältniß zu den geringen Diensten, die er leistet, ein zu kostbares Kleidungsstück! Einige der Unterzeich-

neten tragen bereits ihren zweiten, andere selbst ihren dritten Uniform-Rock. Jedes dieser Kleider wurde von ihnen höchstens fünf bis zehn Male getragen, dann mußte dasselbe als verwachsen, oder von den Motten zerfressen und zu jedem andern Dienste vollkommen unbrauchbar und werthlos bei Seite geworfen und mit einem neuen ersetzt werden. Jedes dieser Kleider kostet aber bei Fr. 70, und diese nutzlose Ausgabe lastet auf dem Offizier, der bereits mit Anschaffung der brauchbaren und nöthigen Ausstattung, so wie überhaupt mit seinem Dienste ein großes Opfer bringt.

Der Uniform-Rock ist kein passendes Kleid zur Parade für Miliz-Offiziere. Das schweizerische Offizierskorps besteht nicht nur aus jungen Herren, deren Ausstattung gestern aus des Meisters Hand hervorgegangen ist. Auch ist es nicht immer im Dienst, wo nach Ablauf des Jahres das abgetragene Kleid gerne mit einem neuen ersetzt wird.— Die einmal angeschaffte Uniform muß dem Miliz-Offiziere so lange wie möglich halten; aber wenn sie dem zwanzigjährigen Jüngling richtig stand, so wird sie nach wenigen Jahren dem gleichen mehr ausgewachsenen Mann ein wunderlich Aussehen geben. Ein schweizerisches Offizierskorps in Uniform sieht daher gewöhnlich etwas verkleidet aus, während dasselbe im Ueberrocke, den es im Dienst fortwährend trägt, daher auch zur Zeit abträgt und öfters erneuert, ein ganz gutes Aussehen hat.

Aber der Uniform-Rock ist dem Offiziers-Corps nöthig, um der Gleichheit seiner Bekleidung mit derjenigen der Mannschaft willen! — So hört man öfters reden, aber in der Wirklichkeit ohne Grund. Man ist schon längst daran gewöhnt, den Soldat im Uniform-Rock und den Offizier neben ihm im Ueberrocke zu sehen und dieses ganz gut und gleich zu finden. So würde es auch in Zukunft sein, wenn auch vom Offizierskorps Uniform-Röcke angeschafft werden müßten. Der Offizier besäße eben eine Uniform, aber er trüge sie nicht und für die Gleichheit der Bekleidung ist es gewiß ohne alle Erheblichkeit, wenn der den Ueberrock tragende Offizier in seinem Koffer einen Uniform-Rock hat. Ueberdies will Art. 10 des eingangs erwähnten Gesetzes für den Uniform-Rock des Offiziers einen besondern Schnitt und somit eben diese Gleichheit nicht.

Herr Militär-Direktor! Wir wollten die Frage nicht aufwerfen: ob überhaupt der Uniform-Rock für unsere Truppen ein passendes Kleidungsstück sei. Die vorhandene materielle Ausstattung, die den Kantonen zur Last fällt, mag zur Bejahung dieser Frage ihr entscheidendes Gewicht in die Waagschale gelegt haben; übrigens ist dieser Rock bei'm Soldaten nicht unbeliebt. Dies hindert aber nicht, daß dem Offizier, der in ganz

andern gesetzlichen Verhältnissen steht, ein nutzloses Opfer erlassen werde. Mögen Sie, Herr Militär-Direktor! das Gewicht obiger Gründe erwägen. Wir erlauben uns, auf dieselben gestützt, bei Ihnen den Antrag zu stellen:

„Es möchte im Namen des bernischen Offizierskorps dahin gewirkt werden, daß die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 27. August 1851, „in so weit dasselbe dem Offizierskorps die Anschaffung des Uniform-Rockes auferlegt, für einstweilen suspendirt werde.“

Von St. Gallen erhalten wir das Programm des Festes der Militärgesellschaft, welches lautet wie folgt:

1. Sonntags den 29. Mai Morgens 8 Uhr wird die Vereinsfahne, welche vom abtretenden Centralkomite von Neuenburg begleitet ist, durch das St. Gallische Centralkomite an der Kantonsgränze in Wyl empfangen. Nach einer Stunde Rast begibt sich der Zug auf den Weg nach St. Gallen.

2. Gleichen Tages, Vormittags 11 Uhr, haben sich zum Empfang der Ankommenden die Mitglieder sämtlicher Komite's in Stocken einzufinden. Der Einzug in die Stadt St. Gallen findet um $12\frac{1}{2}$ Uhr statt.

3. Das Quartierbüro, wo die ankommenden Herren Offiziere Quartier- und Festkarten beziehen können, befindet sich im Gesellschaftshaus zum Trischle und wird geöffnet sein von Morgens 7 Uhr an. Dasselbst sind während des ganzen Tages Mitglieder des Empfangs- und des Quartierkomite's zu treffen. Die angewiesenen Quartiere sind unentgeltlich. Jeder Theilnehmer am Feste wird daselbst eine Festkarte (die zugleich überall als Eintrittskarte und für das Bankett dient) lösen. Der Preis derselben ist auf 5 Fr. festgesetzt.

4. Nachmittags 3 Uhr versammeln sich die Abgeordneten der Sektionen im Grossräthsaal zur Feststellung der Geschäftsordnung auf den folgenden Tag.

5. Abends 7 Uhr ist gesellschaftliche Zusammenkunft der sämtlichen Herren Offiziere im Hirschen in St. Fiden.

6. Montags den 30. Mai, Morgens 5 Uhr, wird durch die ganze Stadt Tagwacht geschlagen. Um $6\frac{1}{2}$ Uhr versammeln sich sämtliche Festtheilnehmer in großer Uniform im Klosterhofe. Das von den Festkomite's und einer Truppenabtheilung begleitete abtretende Centralkomite wird sich von seinem Quartiere aus ebenfalls dorthin begeben und es erfolgt unter Kanonendonner die Übergabe der Vereinsfahne an das neue Centralkomite.

7. Präzis 7 Uhr setzt sich sodann der Festzug in Bewegung. Er

geht durch die Marktgasse hinunter in die St. Magnikirche und zwar in folgender Ordnung:

- a) Die beiden Cadettenkorps bilden vom Klosterhofe bis zur St. Magnikirche Spalier.
- b) Dem Zuge voran marschirt ein Detaischement Truppen.
- c) Die Militärmusiken.
- d) Die beiden Centralkomite's mit der Vereinsfahne.
- e) Die übrigen Herren Offiziere.
- f) Ein Detaischement Truppen.

8. In der St. Magnikirche finden die Verhandlungen statt. Jeder Offizier wählt sich im Schiff der Kirche seinen Platz nach Belieben. Die Plätze im Chor bleiben den Ehrengästen vorbehalten; die übrigen Civilpersonen begeben sich auf die Emporkirche.

9. Während der Verhandlungen hat sich jeder Offizier, der das Wort zu erhalten wünscht, an den Präsidenten zu wenden, mit Angabe seines Namens, Grades und Kantons.

Den Verhandlungen wird ein Ueberseher beiwohnen, damit vor jeder Abstimmung die Anträge sowohl in deutscher als französischer Sprache mitgetheilt werden können.

10. Der Schluss der Sitzung ist auf 2 Uhr angesezt, worauf der Zug in gleicher Ordnung, wie er gekommen, die Kirche verläßt und sich in den Schützengarten zum Mittagsmahle verfügt. Der Zutritt in das Speiselokal ist nur den Herren Offizieren und Ehrengästen gestattet.

11. Der erste Toast wird durch ein Mitglied des Comite's dem Vaterland gebracht. Diejenigen Redner, welche hierauf das Wort wünschen, wollen dies dem Präsidenten des Centralkomite's anzeigen.

12. Nach aufgehobener Mittagstafel findet ein gemeinschaftlicher Spaziergang statt. Abends 8 Uhr besammelt sich Alles wieder im Schützengarten.

13. Die Mitglieder des Centralkomite's tragen während des ganzen Festes roth und weiße Bandschleifen, die Mitglieder der übrigen Festkomite's aus dem Kanton St. Gallen grün und weiße, diejenigen aus dem Kanton Appenzell Außerrhoden schwarz und weiße Schleifen als Erkennungszeichen.

14. Dienstags, den 31. Mai, findet ein Ausflug zu Wagen in das Appenzellerland statt. In der Nähe von Gais wird zu Ehren der Herren Offiziere durch einige bewährte Feldschützen eine eben so angenehme als belehrende Unterhaltung bereitet. Das Festkomite wird für die nötige Anzahl Wagen besorgt sein.

Umschau in der Militärliteratur.

1) Kameradengespräche zur Belehrung und Unterhaltung für Unteroffiziere. Darmstadt, G. Tonghaus. Brosch. 170 S. stark. Preis Fr. 1. 75.

Ein älterer Unteroffizier sucht im Gespräch seine jüngeren Kameraden über ihre Pflichten und ihren Dienst zu belehren und belegt seine